Stellungnahme Organisationsgesetz (OrG). Änderung

Die Stellungnahme wurde am 24. Sep 2026 um 12:21:56 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:
Organisationsgesetz (OrG). Änderung

Teilnehmerangaben:
GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:
Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.arp@be.ch
Telefon: +41 31 633 75 11

Teilnehmeridentifikation:
225406

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die GRÜNEN Kanton Bern danken für die Gelegenheit, zur Änderung des Organisationsgesetzes Stellung nehmen zu können. Sie anerkennen die Bemühungen des Regierungsrates, die GPK-Motion 096-2024 “Protokollierung im Regierungsrat” umzusetzen, die der Regierungsrat nur als Postulat zur Prüfung hatte entgegennehmen wollen, der Grosse Rat aber in der Frühlingssession 2025 mit einer überwältigenden Mehrheit von 120 Ja-Stimmen als verbindliche Motion angenommen hat. Der damit erteilte Auftrag geht auf wiederholte Schwierigkeiten der Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht zurück, in den letzten Jahren beispielsweise bei der Untersuchung von Vorfällen rund um die Justizvollzugsanstalt Thorberg, bei der Beurteilung der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates über die BLS AG und bei der Klärung der Regierungsratsentscheide zur Liegenschaftstransaktion Viererfeld an die Stadt Bern. In diesen drei Fällen hatte die GPK festgestellt, dass politische Verantwortlichkeiten nicht oder nur unvollständig rekonstruiert werden konnten, weil über die eigentlichen Beratungen des Regierungsrates praktisch keine nachvollziehbare Dokumentation bestand. Die Kritik richtete sich ausdrücklich nicht gegen fehlende Vorakten oder ungenügende schriftliche Vorbereitung der Geschäfte. Das Problem war vielmehr, dass sich im Nachhinein nicht mehr feststellen liess, • ob ein Geschäft überhaupt diskutiert worden war, • welche wesentlichen Argumente zur Entscheidfindung geführt hatten, • welche zusätzlichen Informationen mündlich eingebracht worden waren, • wann das Kollegium über bestimmte Entwicklungen informiert worden war, • oder weshalb von schriftlichen Empfehlungen abgewichen wurde. Genau diese «blinden Flecken» in der aktuellen Protokollierung des Regierungsrates sollen mit der Motion dadurch beseitigt werden, dass künftig die wichtigsten im Regierungsrat vorgebrachten Argumente sowie mündlich eingebrachte Informationen protokolliert werden. Der eigentliche Zweck des Gesetzgebungsauftrags bestand ausschliesslich darin, eine wirksame Wahrnehmung der parlamentarische Oberaufsicht zu ermöglichen. Diese Zielsetzung muss bei der Umsetzung der Motion im Zentrum stehen. Bei der Lektüre des Entwurfs und des erläuternden Vortrags fällt jedoch auf, dass der Regierungsrat einen anderen Schwerpunkt setzt. Während der Grosse Rat die Frage stellte, "Welche Dokumentation braucht die parlamentarische Oberaufsicht?", fragt der Vortrag hauptsächlich, "Welche zusätzliche Dokumentation ist dem Regierungsrat zumutbar?" Entsprechend beschäftigt sich der Vortrag ausführlich mit • dem Kollegialitätsprinzip, • der freien Willensbildung,	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		• den umfangreichen schriftlichen Mitberichtsverfahren, • der Effizienz der Regierungsarbeit, • sowie den bereits heute im Protokoll vermerkten Unterlagen. Diese Gesichtspunkte sind nachvollziehbar und aus Regierungssicht berechtigt. Sie waren jedoch nicht Ausgangspunkt der Motion. Die Motion entstand aus Sicht der Oberaufsicht und nicht aus Sicht der Regierung. In der Beratung im Grossen Rat waren sich die Befürworter*innen einig, dass es kein Wortprotokoll geben soll, dass keine Namen protokolliert werden sollen, dass das Kollegialitätsprinzip uneingeschränkt erhalten bleiben und die Protokolle der Regierungssitzungen nicht öffentlich werden sollen. Es ging und geht einzig darum, wirksame parlamentarische Oberaufsicht zu ermöglichen. Gerade deshalb sollte sich die gesetzliche Umsetzung nicht primär daran orientieren, welche Protokollierung für die Exekutive selbst zweckmässig erscheint, sondern daran, welche Dokumentation erforderlich ist, damit Entscheide des Regierungsrates später einmal nachvollzogen werden können. Ein zentrales Argument des Regierungsrates für eine restriktive Umsetzung der Motion lautet, dass bereits heute umfangreiche schriftliche Unterlagen vorhanden seien. Diese Vorakten ersetzen jedoch keine Dokumentation der Beratung. Sie dokumentieren die Vorbereitung eines Geschäfts, jedoch nicht die eigentliche Beratung und Entscheidfindung im Regierungsrat. Sie geben beispielsweise keinen Aufschluss darüber. • ob ein mit einem Entscheid verbundenes Risiko im Regierungsrat nochmals diskutiert wurde, • ob neue Argumente eingebracht wurden, • ob ein Regierungsmitglied zusätzliche Informationen mündlich einbrachte, • ob das Geschäft diskussionslos verabschiedet wurde, • oder weshalb das Regierungskollegium einer Empfehlung am Ende folgte oder nicht. Die Motion wollte ausdrücklich nicht weitere Vorakten schaffen, sondern die eigentliche Regierungsberatung nachvollziehbar machen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der im Vortrag enthaltene Vergleich mit dem Bundesrecht: Auch bei den Beratungen und Entscheiden des Bundesrates gibt es umfangreiche schriftliche Vorakten und einen ausgeprägten Willen zum Festhalten am Kollegialitätsprinzip. Trotzdem kennt das Bundesrecht neben dem “einfachen Beschlussprotokoll” (wie bisher auch im Berner Regierungsrat) auch ein “erweitertes Beschlussprotokoll”, das den wesentlichen Inhalt erfolgter Diskussionen, der entscheidrelevanten Argumente sowie Informationen über Aussprachen und Berichterstattungen festhält. Es dient den Bundesratsmitgliedern wie auch den parlamentarischen Aufsichtsdelegationen im Nachhinein als Instrument zum Nachvollzug der Argumentation und Diskussion in früheren Bundesratssitzungen. Der Rechtsvergleich mit dem Bund wie auch mit einzelnen Kantonen zeigt, dass eine substanzielle Verhandlungsprotokollierung ohne Beeinträchtigung des Kollegialitätsprinzips möglich ist. **In diesem Sinne beantragen die GRÜNEN**	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Kanton Bern nachfolgend einige Schärfungen des vorgeschlagenen Artikel 7a. Er geht grundsätzlich in die richtige Richtung und bringt wichtige Verbesserungen in der Protokollierung des Regierungsrats. Einzelne Formulierungen sind jedoch unnötig eng gefasst, weshalb Änderungen vorgeschlagen werden. **Unabhängig von der Thematik Protokollierung folgt eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 2a (Richtlinien der Regierungspolitik). Mit den redaktionellen Änderungen von Art. 4 und Art. 19 sind die GRÜNEN Kanton Bern einverstanden.**	
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)	Art. 2a Richtlinien der Regierungspolitik	~~d Aufhebung~~	Dass der gesetzliche Auftrag, im Rahmen der Legislaturplanung eine Dringlichkeitsordnung festzulegen, in den letzten drei Ausgaben der “Richtlinien der Regierungspolitik” nicht mehr befolgt wurde, kann allein noch kein Grund für die Abschaffung dieser Bestimmung sein. Die Dringlichkeitsordnung müsste künftig auch nicht zwingend im Stil der Priorisierung aller Rechtssetzungsgeschäfte (in drei Stufen) erfolgen, sondern könnte sich auch auf die Priorisierung ausgewählter Schwerpunkte oder Ziele der Regierungsrichtlinien beschränken. So hat der Grosse Rat im Juni 2022 mit Einverständnis des Regierungsrates einem Postulat (025-2022) zugestimmt, das den Klimaschutz ins Zentrum der nächsten Regierungsrichtlinien rücken wollte und den Regierungsrat aufforderte, sich der Prioritätensetzung des Grossen Rates in dessen “Erklärung zur Klimapolitik” anzuschliessen. Angesichts der zahlreichen Schwerpunkte, Zielsetzungen und Vorhaben, die der Regierungsrat in seinen Regierungsrichtlinien alle vier Jahre aufführt, sollte die gesetzliche Aufforderung beibehalten werden, mittels Dringlichkeitsordnung auch Prioritäten zu formulieren.
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)	Art. 7a Protokollierung	Art. 7a, Absatz 3, Buchstabe a: ~~Diskussionen zu politisch bedeutsamen Geschäften~~ die wesentlichen Argumente und Erwägungen, die für die Beschlussfassung erheblich sind.	Die Beschränkung auf Diskussionen zu «politisch bedeutsamen Geschäften» ist problematisch. Ob ein Geschäft politisch bedeutsam ist, zeigt sich häufig erst Jahre später. Die Beispiele Thorberg, BLS oder Viererfeld belegen dies eindrücklich. Massgebend sollte deshalb nicht sein, ob ein Geschäft im Zeitpunkt der Beratung als politisch bedeutsam erscheint. Entscheidend ist vielmehr sein, dass mit der Protokollierung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass bei späterer Beurteilung die Beschlussfassung im Regierungsrat nachvollzogen werden kann.
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)	Art. 7a Protokollierung	Art. 7a, Absatz 3, Buchstabe b ~~politisch bedeutsame Informationen, die an der Sitzung mitgeteilt werden~~. mündlich mitgeteilte Informationen, soweit sie für spätere Beschlüsse und deren Nachvollziehbarkeit bedeutsam sind.	Die Beschränkung auf “politisch bedeutsame Informationen” ist problematisch. Zu Recht gibt der Vortrag zu bedenken, “dass die Beurteilung der politischen Bedeutsamkeit je nach Perspektive und Zeitpunkt unterschiedlich ausfallen kann” (S. 12, am Schluss der Bemerkungen zu Absatz 3). Die Bestimmung ist deshalb offener zu formulieren und auf den angestrebten Zweck (Wirksame Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht) auszurichten.
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)	Art. 7a Protokollierung	Art. 7a, Absatz 1, zusätzlicher Satz: Es hält fest, ob ein Geschäft mündlich beraten oder diskussionslos beschlossen wurde.	Aus dem Beschlussprotokoll, das für alle Geschäfte des Regierungsrates erstellt wird, soll explizit hervorgehen, ob es zu einem Geschäft ein ergänzendes Verhandlungsprotokoll gibt oder nicht. Diese Information kann für spätere Untersuchungen der parlamentarischen Oberaufsicht bedeutsam und hilfreich sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)	Art. 7a Protokollierung	Artikel 7a Absatz 2 Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen wird protokolliert, ~~soweit er sich nicht bereits aus den schriftlichen Unterlagen ergibt~~ (Verhandlungsprotokoll). Dabei sind insbesondere wesentliche mündlich eingebrachte Argumente, Erwägungen und Informationen festzuhalten, die für das Verständnis der Beschlussfassung und ihre Nachvollziehbarkeit von Bedeutung sind.	Der vorgeschlagene Artikel 7a stellt einen wichtigen Fortschritt dar. Einzelne Formulierungen sind jedoch unnötig eng gefasst. Besonders problematisch erscheint die Formulierung in Absatz 2, dass der wesentliche Inhalt der Verhandlungen nur protokolliert werden soll, soweit er sich nicht bereits aus den schriftlichen Unterlagen ergibt. Diese Bestimmung birgt die Gefahr, dass künftig umstritten sein könnte, ob eine mündliche Beratung im Verhandlungsprotokoll dokumentiert werden muss(te) oder nicht.
Vortrag	3.2 Kantone	Fussnote 20 und Fussnote 22: Quellenangabe aufeinander abstimmen, sofern es sich um die gleiche Masterarbeit handelt	Vermutlich handelt es sich um die gleiche Masterarbeit, aber der Nachweis ist unterschiedlich formuliert, insbesondere einmal mit und einmal ohne Namensnennung.
Vortrag	4.3 Neu: Zusätzliches Verhandlungsprotokoll	Zu 5. Zeile: … diskutiert ~~und dabei gegenüber den schriftlichen Unterlagen neue wesentliche Argumente angeführt werden.~~	Das erweiterte Verhandlungsprotokoll soll in jedem Fall zum Zuge kommen, wenn ein Geschäft im Regierungsrat diskutiert wird. Der Zusatz betr. “neue wesentliche Argumente” ist zu streichen, damit kein Ermessensspielraum besteht, ob wirklich neue wesentliche Argumente eingebracht worden sind. Eine (kontroverse) Diskussion kann auch stattfinden und die Protokollierung für das Nachvollziehenkönnen eines Entscheides auch wichtig sein, wenn die Diskussion nur mit bereits schriftlich eingebrachten Argumenten ausgetragen wird.
Vortrag	4.3 Neu: Zusätzliches Verhandlungsprotokoll	Zum Abschnitt oben auf Seite 10: Die erwähnten Beispiele von Controllinggesprächen mit Vertretungen anderer Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Regierungsklausuren mit externen Expert*innen und Beziehungs- und Austauschpflege-Treffen z.B. mit den bernischen Ständeratsmitgliedern haben aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht unterschiedliche Qualität. Insbesondere für die erwähnten Controllinggespräche ist eine (für die parlamentarische Oberaufsicht) nachvollziehbare Protokollierung vorzusehen. Allenfalls ist diese Frage im PCG-Gesetz zu klären und nicht schon im Vortrag zu dieser Gesetzesrevision zu beantworten.	Erfahrungen der GPK.
Vortrag	4.4 Nicht-Öffentlichkeit der Protokolle (Schutzfristen)	Es ist zu präzisieren bzw. zu wiederholen, dass unabhängig von der vorgesehenen Kompetenz des Regierungsrates zur Anordnung von Ausnahmen von der archivrechtlichen Schutzfrist “die besonderen Einsichtsrechte der Aufsichtskommissionen sowie der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten” von dieser Bestimmung nicht betroffen sind.	siehe Vortrag, Erläuterungen zu Art. 7a, Absatz 4, Seite 13 oben.
Vortrag	9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	Die Aussagen “keine zusätzlichen finanziellen Ausgaben” (in Kapitel 8) bzw. “mit den bestehenden Ressourcen” (Kapitel 9) ist zu relativieren. In der Staatskanzlei ist wegen der Neuerung des zusätzlichen Verhandlungsprotokolls mit einem höheren Arbeitsaufwand für die betroffene(n) Schlüsselperson(en) zu rechnen.	Gemäss den Informationen im Kapitel “Rechtsvergleich / Kantone” hat das Führen des Verhandlungsprotokolls für alle traktandierten Geschäfte mit Diskussionsbedarf im Kanton Luzern zu einem erhöhten Arbeitsaufwand (zwei Arbeitstage statt bloss drei bis fünf Stunden, wie in anderen Kantonen). Die vorgeschlagene Regelung im Kanton Bern dürfte damit vergleichbar sein und dem Staatsschreiber zusätzliche Arbeit aufbürden. Dies ist im Vortrag transparenter auszuweisen.